

II-9905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/66-V/3/1989

1010 Wien, den 29. Jänner 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl

4605 IAB

1990 -01- 30

zu 4743 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Eigruher, Probst betreffend einheitlichen Stimmzettel bei Betriebsratswahlen (Nr. 4743/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Streben Sie im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien die Einführung eines einheitlichen Stimmzettels für Betriebsratswahlen und die Herabsetzung der Zahl der Unterschriften für Kandidaturen an?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vermerkt zu den von der ÖVP-Seite eingebrachten Vorschlägen nach Einführung eines einheitlichen Stimmzettels bei Betriebsratswahlen und nach Senkung der Zahl der Unterschriften für Kandidaturen, daß "innerhalb des ÖGB versucht werden soll, einvernehmliche und positive Lösungen für diese Probleme zu finden, die den Gegenstand einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz bilden".

Das Arbeitsübereinkommen geht also offensichtlich von zwei Grundvoraussetzungen bei der Behandlung dieser Fragen aus:

1. Es handelt sich bei beiden Fragen um Themen, die den Wirkungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer stark

- 2 -

berühren. Dies ergibt sich aus dem in § 39 Abs.2 Arbeitsverfassungsgesetz normierten Gebot der Zusammenarbeit zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Interessenvertretung und entspricht auch der tatsächlichen Verzahnung dieser beiden Bereiche.

Aus gutem Grund sieht daher das Arbeitsübereinkommen vor, daß zunächst innerhalb des ÖGB eine Lösung dieser Fragen gefunden werden soll.

2. Das Arbeitsübereinkommen geht weiters davon aus, daß diese Fragen im Zuge einer Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes berücksichtigt werden sollen. Abgesehen davon, ob überhaupt eine Regelung mittels Verordnung in Frage käme (worauf unter Punkt 2 noch näher eingegangen wird), entspricht es der Intention des Arbeitsübereinkommens, die aufgeworfenen Fragen auf Gesetzesebene zu regeln.

Ich sehe keinen Anlaß, vom Arbeitsübereinkommen abzurücken.

Besonders wesentlich erscheint mir aber auch der Kontext, in dem die oben zitierten Ausführungen des Arbeitsübereinkommens stehen. Im Kapitel "Arbeitswelt" wird nämlich ausdrücklich vermerkt, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer weiterentwickelt werden soll.

Dieser Grundsatz ist bei jeder Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes zu berücksichtigen. Eine Gesetzesänderung ohne gleichzeitige essentielle Verbesserung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer - zB durch einen Ausbau der Mitwirkungsmöglichkeiten auf Konzernebene - halte ich weder für erstrebenswert noch der Intention des Arbeitsübereinkommens entsprechend.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Werden Sie diese Maßnahmen durch eine Novellierung der Betriebsratswahlordnung 1974 ermöglichen oder den Entwurf einer Novellierung des ArbVG dem Nationalrat zuleiten?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 3 -

Eine Realisierung des vorliegenden Vorschläge mittels einer Novellierung der Betriebsratswahlordnung 1974 ist ausgeschlossen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

1. § 55 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz bestimmt, daß die Wahlvorschläge von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern zu unterfertigen sind, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; Unterschriften von Wahlwerbern werden dabei nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet.

Eine von dieser eindeutigen Gesetzesbestimmung abweichende Regelung in der Verordnung würde dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG widersprechen.

2. § 56 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz normiert, daß die Wahl mittels Stimmzettels zu erfolgen hat. Die Vorschreibung eines einheitlichen Stimmzettels in der Betriebsratswahlordnung wäre daher, von der Vorschrift des § 56 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz her betrachtet, grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

§ 56 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch alle übrigen gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren mit zu berücksichtigen. Dabei bildet vor allem die in § 55 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz normierte 4-Wochen-Frist für die Durchführung der Wahl eine wesentliche Rahmenbedingung.

Innerhalb dieser 4-Wochen-Frist hat zunächst die Ausschreibung der Wahl zu erfolgen. Dafür räumt die Betriebsratswahlordnung dem Wahlvorstand die Frist von einer Woche ein (§ 19 Abs. 1 Betriebsratswahlordnung).

Daran schließt sich die Einbringung der Wahlvorschläge, die spätestens eine Woche vor dem (ersten) Wahltag zu erfolgen hat (§ 20 Abs. 1 Betriebsratswahlordnung).

Für allfällige Mängelbehebungsverfahren ist eine zumindest

- 4 -

48-stündige Frist vorgesehen (§ 21 Abs.1 Betriebsratswahlordnung).

Zusammenfassend bedeutet dies, daß frühestens fünf Tage vor dem (ersten) Wahltag festgestellt werden kann, welche Wahlvorschläge bei der Betriebsratswahl zugelassen sind.

Diese Frist müßte aber bei der Einführung eines einheitlichen Stimmzettels jedenfalls verlängert werden, um dem Wahlvorstand hinreichend Gelegenheit für die Erstellung und Drucklegung der Stimmzettel zu geben. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die vom Wahlvorstand spätestens am vierten Tag vor dem (ersten) Wahltag vorzunehmende Übermittlung der Wahlkarten: zu diesem Zeitpunkt müßten die Stimmzettel - die ja mit zu übersenden sind- bereits fertiggestellt sein.

Die Verlängerung des dem Wahlvorstand für die Erstellung der Stimmzettel zur Verfügung stehenden Zeitraumes hätte aber zwingend eine Verkürzung der Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge zur Folge, da ja in der Verordnung über die 4-Wochen-Frist des § 55 Abs.1 Arbeitsverfassungsgesetz nicht hinausgegangen werden kann.

Eine derartige Fristverkürzung halte ich jedoch aus demokratiepolitischen Erwägungen für bedenklich, da damit schon geringfügige Verzögerungen bei der Erstellung eines Wahlvorschlages dazu führen könnten, daß Wahlgruppen von der Teilnahme an der Wahl überhaupt ausgeschlossen sind.

Es müßte daher die Einführung eines einheitlichen Stimmzettels mit der Verlängerung der in § 55 Abs.1 Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen Frist für die Durchführung der Wahl verbunden werden. Dies kann allerdings nur mittels einer Gesetzesänderung geschehen.

Zur Frage der Realisierung der vorliegenden Vorschläge mittels einer Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes verweise ich auf die Beantwortung zu Punkt 1.

- 5 -

Zu Punkt 3 und Punkt 4 der Anfrage:

"Wenn nein, warum nicht?"

"Wenn ja, wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Eine Novellierung der Betriebsratswahlordnung 1974 kommt aus den oben zu Punkt 2 angeführten Gründen nicht in Betracht.

Eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes, die sowohl die angesprochenen Bestimmungen über Betriebsratswahlen auf Grund einer im Sinne des Arbeitsübereinkommens gefundenen Lösung berücksichtigt als auch vor allem die Mitbestimmung der Arbeitnehmer verbessert, wird von mir angestrebt. Ein entsprechender Entwurf wird, sobald Aussicht auf eine erfolgreiche Realisierung besteht, dem Nationalrat zugeleitet werden.

Der Bundesminister:

